

Medienmitteilung

Basel, 23.11.2022

Teilrevision des Bankgesetzes tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Ab Anfang 2023 gilt in der Schweiz ein verbesserter Einlegerschutz. Im Konkursfall einer Bank bleiben CHF 100 000 abgesichert und die Finanzierung des Systems wird gestärkt. Änderungen bringt das neue Gesetz auch für Inhaber von gemeinsamen Konten.

Die am 17. Dezember 2021 vom Parlament verabschiedete Teilrevision des Bankgesetzes tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Bankkunden sind im Rahmen der Einlagensicherung im Konkurs einer Bank somit besser geschützt. Teile der Revision treten sofort in Kraft, für andere bestehen Übergangsfristen.

Umgang mit gemeinsamen Konten

Der neu geregelte Umgang mit gemeinsamen Konten tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Wenn mehrere Personen - z. B. ein Ehepaar, eine Erbengemeinschaft etc. - gemeinsam Inhaber eines Kontos sind, spricht man von einem gemeinsamen Konto. Diese Gemeinschaft wird bezüglich Einlagensicherung neu als ein eigener, separater Kunde behandelt. Guthaben dieses separaten Kunden sind bis CHF 100 000 gesichert.

Hat eine einzelne Person einer solchen Gemeinschaft zusätzlich eine eigene, separate Kundenbeziehung mit der Bank, sind für diese Kundenbeziehung ebenfalls Guthaben bis CHF 100 000 gesichert.

Beispiele auf: www.esisuisse.ch/2023

Beitragsverpflichtung der Banken erhöht

Die Beitragsverpflichtung aller Banken gegenüber esisuisse wird ab dem 1. Januar 2023 neu geregelt. Sie basiert auf der Summe von 1.6% aller bei Banken in der Schweiz gesicherten Einlagen, wobei CHF 6 Milliarden nicht unterschritten werden dürfen. Somit ergibt sich eine dynamische und um gut 30% höhere Beitragsverpflichtung von rund CHF 8 Milliarden.

Stärkung der Finanzierung

Jede Bank in der Schweiz ist gesetzlich verpflichtet, Liquidität für den Fall zu halten, dass sie Beiträge an das System der Einlagensicherung leisten muss. Bis am 30. November 2023 muss jede Bank 50% dieser Beitragsverpflichtung neu in Form von Wertschriften oder Geld im Voraus bei der SNB oder SIX hinterlegen. Die restlichen 50% unterliegen weiterhin den Liquiditätsanforderungen an die Banken.

Aufwändige Vorbereitungsarbeiten der Banken

Alle Banken haben eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2027, um die neu definierten Prozesse für die Auszahlung der gesicherten Einlagen im Konkurs vorzubereiten. Dazu gehört auch die Erstellung einer Einlegerliste in einem von esisuisse vorgegebenen Format.

Die Umsetzung der neuen Regeln des Bankgesetzes verbessert gemäss Gregor Frey, CEO von esisuisse, die bewährte Einlagensicherung in der Schweiz. «*esisuisse hat als Expertenorganisation massgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen*», fügte er hinzu.

Weitere Informationen:

Jean-Marc Felix, Mediensprecher
Centralbahnplatz 12
CH-4051 Basel, Schweiz
Tel. +41 79 223 74 73
jean-marc.felix@esisuisse.ch

esisuisse – Sicherung Schweizer Bankguthaben

esisuisse ist eine Selbstregulierungsorganisation der Banken in der Schweiz. esisuisse garantiert die Deckung der gesicherten Guthaben im Rahmen der Selbstregulierung der Schweizer Banken und Wertpapierhäuser. Alle Banken mit einer Geschäftsstelle in der Schweiz müssen Mitglied von esisuisse sein. esisuisse ist ein privater Verein mit Sitz und Geschäftsstelle in Basel. Die Banken sind verpflichtet, esisuisse die im Gesetz festgelegten Beiträge zur Finanzierung der Einlagensicherung zu leisten. esisuisse leistet dann die im Gesetz festgelegten Beiträge zur Finanzierung der Auszahlung der gesicherten Guthaben an den Konkursliquidator der Bank. esisuisse informiert die Öffentlichkeit über den Einlegerschutz in der Schweiz.

Mehr Informationen zu esisuisse und zum System der Einlagensicherung: www.esisuisse.ch